

Entscheid

Nr. 295849 vom 19. Oktober 2023

In der Sache X V

In Sachen : X

**Bestimmer Wohnsitz : In der Kanzlei des Rechtsanwalt P. LYDAKIS
Place Saint-Paul 7/B
4000 LIÈGE**

gegen:

den Belgischen Staat, vertreten durch die Staatssekretärin für Asyl und Migration

DER DIENSTTUENDE PRÄSIDENT DER V. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt unbestimmter Staatsangehörigkeit zu sein, am 24. Juli 2022 eingereicht hat, um die Nichtigkeitsklärung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen vom 23. Juni 2023 zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. September 2023, der das Datum der Sitzung auf den 10. Oktober 2023 anberaumt hat.

Gehört den Bericht des Richters für Ausländerstreitsachen C. ROBINET.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin M. KIWAKANA, die *loco* Rechtsanwalt P. LYDAKIS für die klagende Partei erscheint und des Rechtsanwaltes A. DE WILDE, der *loco* Rechtsanwältin S. ARKOULIS für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Sachverhalt

Am 23. Juni 2023 hat die Beauftragte der Staatssekretärin für Asyl und Migration, M. P., eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erlassen.

Diese wurde wie folgt begründet:

„Der Betreffende wurde vor Beschlussfassung am 22.06.2023 von den Diensten der Bundespolizeiinspektion Aachen (Deutschland) vernommen und seine Aussage wurde berücksichtigt.“

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung der folgenden Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

Artikel 7 Absatz 1:

- 1. wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Dokumente zu sein.
- 9. wenn die Behörden der Vertragsstaaten ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen den belgischen Behörden übergeben, damit er aus dem Staatsgebiet dieser Staaten entfernt wird.

Der Betreffende besitzt zum Zeitpunkt seiner Festnahme weder einen gültigen Pass noch ein gültiges Visum/einen gültigen Aufenthaltstitel.

BNL-Deutschland-Abkommen vom 17/05/1966

Laut Verwaltungsakte hat der Betroffene Familie in Belgien. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geht hervor, dass zwar die familiäre Beziehung zwischen Partnern sowie zwischen Eltern und minderjährigen Kindern vorausgesetzt wird, dies aber nicht für die Beziehung zwischen Eltern und volljährigen Kindern bzw. zwischen volljährigen Verwandten gilt. In seinem Urteil EZZOUHDI/Frankreich (13. Februar 2001) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte daran erinnert, dass "Beziehungen zwischen Erwachsenen nicht notwendigerweise unter den Schutz von Artikel 8 fallen, ohne dass neben den normalen emotionalen Bindungen zusätzliche Elemente der Abhängigkeit nachgewiesen werden". Die betreffende Person weist jedoch nicht nach, dass sie ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder eine enge Bindung zu seiner Familie hat.

Der Betreffende ist am 22.06.2023 von den Diensten der Bundespolizeiinspektion Aachen (Deutschland) vernommen worden und hat erklärt, weder Familie oder minderjährige Kinder in Belgien noch gesundheitliche Probleme zu haben.

Dieser Beschluss gilt demnach nicht als Verstoß gegen Artikel 8 der EKMR.

Artikel 74/14 Grund, aus dem keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde:

- Artikel 74/14 § 3 Nr. 1: Es besteht Fluchtgefahr

Bei dem Betreffenden besteht Fluchtgefahr:

1. Der Betreffende hat nach seiner illegalen Einreise beziehungsweise während seines illegalen Aufenthalts keinen Aufenthaltsantrag oder Antrag auf internationalen Schutz eingereicht oder hat seinen Antrag nicht binnen der im Gesetz vorgesehenen Frist gestellt. Der Betreffende gibt an, dass sie in Belgien wohnt. Aus der Verwaltungsakte geht nicht hervor, dass er versucht hat, seinen Aufenthalt auf die gesetzlich vorgesehene Weise zu regularisieren.

3. Der Betreffende arbeitet nicht mit den Behörden zusammen oder hat nicht mit diesen Behörden zusammengearbeitet. Der Betreffende ist innerhalb der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Frist nicht in der Gemeinde vorstellig geworden und weist in keiner Hinsicht nach, dass er im Hotel übernachtet.“

Es handelt sich um die angefochtene Entscheidung.

2. Bezüglich der Zulässigkeit der Klage

2.1. Die beklagte Partei wirft die Unzulässigkeit der Klage auf, da es mehrere frühere Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen gebe, die rechtskräftig geworden seien.

2.2. Der Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach: der „Rat“) stellt jedoch fest, dass der beklagten Partei mehrere Irrtümer in der im Schriftsatz mit Anmerkungen enthaltenen Sachverhaltsschilderung unterlaufen sind, insofern sie der klagenden Partei u.a. verschiedene Verurteilungen andichtet, wobei diese in einen Zeitraum fallen, indem die klagende Partei entweder noch gar nicht geboren oder noch ein Kleinkind war.

Da offensichtlich eine Verwechslung zwischen dem Antragsteller und einer anderen Person (vermutlich seinem Vater) vorliegt, ist auch die in diesem Schriftsatz enthaltene Auflistung der Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen fehlerhaft.

2.3. Der Rat stellt jedoch ebenfalls fest, dass sich in der Verwaltungsakte eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13) befindet, die am 13. März 2015 gegenüber der Mutter des damals noch minderjährigen Klägers erlassen wurde. Auf dieser Anweisung wurde vermerkt, dass deren Kinder, darunter die klagende Partei, „ihre Mutter begleiten“.

2.4. Befragt zu den Auswirkungen dieser Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen auf das Klageinteresse der klagenden Partei, hat die beklagte Partei in der Sitzung vom 10. Oktober 2023 auf ihren Schriftsatz mit Anmerkungen verwiesen. Die klagende Partei hat sich der Weisheit des Rates unterworfen.

2.5. Ein Verwaltungsakt wird rechtskräftig, wenn er nicht mehr durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann.

2.6. Bei einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ist dies der Fall, wenn die Rechtsmittelfrist ungenützt verstrichen ist.

Gemäß Artikel 39/57, § 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das „Gesetz vom 15. Dezember 1980“) beträgt die Frist, um vor dem Rat eine Nichtigkeitsklage gegen eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen einzureichen, dreißig Tage *ab der Notifizierung* dieses Beschlusses.

2.7. Im vorliegenden Fall stellt der Rat jedoch fest, dass sich in der Verwaltungsakte kein Nachweis für die Notifizierung der vorgenannten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen befindet. Im Gegenteil ergibt sich aus der Akte, dass die Gemeinde Ans im Jahre 2015 versucht hat, die Mutter des damals noch minderjährigen Klägers vorzuladen und mangels Reaktion auf diese Vorladung die Polizei beauftragt hat, zu prüfen, ob sich die Familie an der Adresse, an welche die Vorladung verschickt wurde, aufhielt. Dabei hat die Polizei jedoch festgestellt, dass sich die Familie zu keinem Zeitpunkt an der entsprechenden Adresse aufgehalten hat.

Demnach hat die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen vom 13. März 2015 die klagende Partei nie erreicht.

2.8. Der Rat konnte in der Verwaltungsakte keine andere Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausfindig machen, welche die klagende Partei betreffen würde und die ggf. rechtskräftig geworden sein könnte.

2.9. Unter diesen Umständen ist die Unzulässigkeitseinrede abzuweisen (vgl. CCE, Entscheid Nr. 246 106 vom 23. November 2021).

3. Bezüglich der Begründetheit der Klage

3.1. Die klagende Partei macht als **einziges Rechtsmittel** einen Verstoß gegen die Artikel 1, 2 und 3 ff. des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, die Artikel 7, 62 und 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, die Artikel 3 und 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (hiernach: die „EMRK“) und des Rechts auf Gehör sowie einen offensichtlichen Ermessensfehler geltend.

3.2. Bezüglich des Rechts auf Gehör verweist er zunächst auf den Entscheid des Rates Nr. 149 656 vom 14. Juli 2015. Er ist der Ansicht, dass dieses Recht verletzt wurde, insbesondere, was seine Aufenthaltssituation angehe. Er führt aus, dass er am 10. Juni 2002 in Lüttich geboren wurde und Roma sei. Er erklärt, dass er niemals weder die jugoslawische noch die serbische Nationalität erhalten habe.

Diese Elemente seien der beklagten Partei zur Kenntnis gebracht worden, die demnach gewusst hätte, dass er ggf. staatenlos sei, da sie seine Nationalität auf der strittigen Entscheidung als „unbestimmt“ bezeichnet hätte. Die Nichtberücksichtigung dieser Tatsache stelle auch eine Verletzung des Artikels 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 dar. Er fügt hinzu, dass in der Anweisung das Staatsgebiet verlassen nicht vermerkt worden sei, dass er angehört worden sei. Er ist der Ansicht, dass das vorgenannte Element zu einer anderen Entscheidung hätte führen können.

3.3. Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass sich aus dem Wortlaut von Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (hiernach: die Charta) ergibt, dass sich dieser nicht an die Mitgliedstaaten, sondern ausschließlich an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union richtet (EuGH, 17. Juli 2014, C-141/12, Y.S., Rn. 67), sodass die klagende Partei sich nicht unmittelbar auf diese Bestimmung berufen könnte.

Das Recht auf Anhörung ist jedoch integraler Bestandteil der Achtung der Verteidigungsrechte, die einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellen (EuGH 5. November 2014, C-166/13, Mukarubega, Rn. 45; EuGH 22. November 2012, C-277/11, M.M., Rn. 81).

Indem sie auf die entsprechenden Auszüge des Entscheides Nr. 149 656 vom 14. Juli 2015 verweist, beruft sich die klagende Partei auf diesen unionsrechtlichen Grundsatz, dies in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 der EMRK und Art. 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

3.4. Das Recht auf Anhörung *„garantiert jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird, sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen“* (EuGH, 22. November 2012, C-277/11, M.M., Rn. 87 und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes soll *„die Regel, wonach der Adressat einer beschwerenden Entscheidung in die Lage versetzt werden muss, seinen Standpunkt vorzutragen, bevor die Entscheidung getroffen wird, es der zuständigen Behörde erlauben, alle maßgeblichen Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der betroffenen Person soll die Regel diese insbesondere ermöglichen, einen Fehler zu berichtigen oder individuelle Umstände vorzutragen, die für oder gegen den Erlass oder für oder gegen einen bestimmten Inhalt der Entscheidung sprechen“* (EuGH, 18. Dezember 2008, C-349/07, Sopropé, Rn. 49).

Dieses Recht setzt auch voraus, *„dass die Verwaltung mit aller gebotenen Sorgfalt die entsprechenden Erklärungen der betroffenen Person zur Kenntnis nimmt, indem sie sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls untersucht und ihre Entscheidung eingehend begründet [...]“*; die Pflicht, eine Entscheidung so hinreichend spezifisch und konkret zu begründen, dass es dem Betroffenen ermöglicht wird, die Gründe für die Ablehnung seines Antrags zu verstehen, ergibt sich somit aus dem Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte“ (EuGH, 22. November 2012, C-277/11, M.M., Rn. 88).

3.5. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist dieses Recht auch dann zu wahren, wenn die anwendbare Regelung ein solches Verfahrensrecht nicht ausdrücklich vorsieht (EuGH, 10. September 2013, C-383/13 PPU, M.G. u.a., Rn. 32; EuGH, 22. November 2012, C-277/11, M.M., Rn. 86).

Die Pflicht zur Wahrung der Verteidigungsrechte der Adressaten von Entscheidungen, die ihre Interessen spürbar beeinträchtigen, ist somit grundsätzlich den Verwaltungen der Mitgliedstaaten auferlegt, wenn sie Maßnahmen treffen, die in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen (EuGH, 10. September 2013, C-383/13 PPU, M.G. u.a., Rn. 35).

Das Recht auf Anhörung ist allgemein anwendbar. Demgemäß hat der Gerichtshof stets die Bedeutung des Rechts auf Anhörung und seinen sehr weiten Geltungsumfang in der Unionsrechtsordnung bekräftigt, indem er dargelegt hat, dass dieses Recht in allen Verfahren gelten muss, die zu einer beschwerenden Maßnahme führen können (EuGH, 22. November 2012, C-277/11, M.M., Rn. 85 und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

3.6. Im vorliegenden Fall wurde der klagenden Partei eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zugestellt, in Anwendung von Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

Diese Bestimmung stellt die teilweise Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (hiernach: die Rückführungsrichtlinie) dar (Parl. Dok., Kammer, 2011-2012, Nr. 53-1825/001, 23).

Demnach fällt diese Maßnahme in den Geltungsbereich des Unionsrechts.

Zudem ist eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen eine beschwerende Entscheidung, die die Interessen der klagenden Partei spürbar beeinträchtigen könnte.

Das Recht auf Anhörung, als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, ist im vorliegenden Fall also anwendbar.

3.7. Vorliegend wurde die klagende Partei zwar von den deutschen Polizeibehörden, jedoch nie von den belgischen Behörden angehört.

Aus der „Beschuldigtenvernehmung“ der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin (BRD) geht hervor, dass er lediglich im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 des deutschen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und einer Strafanzeige gemäß § 95 Abs. 1 Ziff. 3 des deutschen Aufenthaltsgesetzes bezüglich „*der unerlaubten Einreise ohne Pass/Passersatz oder ohne erforderlichen Aufenthaltstitel*“ nach Deutschland, nicht aber in Bezug auf den Beschluss, welchen die belgischen Behörden zu treffen in Erwägung zogen (Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen), angehört wurde.

Die entsprechende Anhörung war zudem auf einige wenige Fragen beschränkt, welche entgegen der Behauptung der beklagten Partei in der strittigen Entscheidung weder das Familienleben des Klägers in Belgien, noch den Gesundheitszustand des Klägers im Allgemeinen betrafen.

Unter diesen Umständen kann nicht von einer vorherigen Anhörung bezüglich der strittigen Entscheidung, also der anschließend getroffenen Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, ausgegangen werden.

3.8. Es muss aber betont werden, dass nach fester Rechtsprechung vom EuGH eine Verletzung der Verteidigungsrechte, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör, nach dem Unionsrecht nur dann zur Nichtigkeitserklärung der Entscheidung führt, die am Ende des fraglichen Verwaltungsverfahrens erlassen wird, wenn das Verfahren ohne diese Regelwidrigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können (EuGH, 10. September 2013, C-383/13 PPU, M.G. u.A., Rn. 38 und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

Somit kann nicht jede Regelwidrigkeit bei der Ausübung der Verteidigungsrechte eine Verletzung dieser Rechte darstellen.

Folglich führt auch nicht jeder Verstoß insbesondere gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör systematisch zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung (EuGH 10. September 2013, C-383/13 PPU, M.G. u.A., Rn. 39).

Um eine solche Rechtswidrigkeit festzustellen, obliegt es dem nationalen Gericht, falls seines Erachtens eine den Anspruch auf rechtliches Gehör beeinträchtigende Regelwidrigkeit vorliegt, zu prüfen, ob das fragliche Verwaltungsverfahren unter den speziellen tatsächlichen und rechtlichen Umständen des konkreten Falles zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, weil der Betreffende Gesichtspunkte hätten geltend machen können, die geeignet gewesen wären, das Treffen der fraglichen Entscheidung zu beeinflussen (EuGH, 10. September 2013, C-383/13 PPU, M.G. u.A., Rn. 40).

3.9. In seiner Klageschrift führt der Kläger verschiedene Elemente an, welche er der beklagten Partei gerne vorab mitgeteilt hätte (seine Geburt in Belgien, seine Roma-Herkunft, den Nichterhalt der jugoslawischen und serbischen Staatsangehörigkeit und seine eventuelle Staatenlosigkeit). Er hinterlegt außerdem eine belgische Geburtsurkunde.

3.10. Ohne sich zu diesen Elementen zu äußern, welche u.a. die Verbindungen des Antragstellers zu Belgien, seine ethnische Zugehörigkeit und seine Verbindungen zu anderen Staaten betreffen, kann der Rat nicht ausschließen, dass die Verwaltungsprozedur zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, wenn der Kläger diese hätte geltend machen können.

Dadurch, dass die beklagte Partei dem Kläger nicht die Möglichkeit gegeben hat, vor dem Treffen der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, welche geeignet ist, seine Interessen nachteilig zu beeinflussen, in nützlicher und effektiver Weise seinen Standpunkt darzulegen, hat diese daher das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verletzt.

3.11. Die Tatsache, dass die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen anführt, dass der Kläger zum aktuellen Zeitpunkt nicht nachweise, dass er ein „Staatenloser“ sei, und, dass er darüber hinaus selbst als Staatenloser ein „Ausländer“ im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bleibe und demnach weiterhin den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen würde, vermag an dieser Schlussfolgerung nichts zu ändern.

In Bezug auf die geltend gemachte „gebundene Zuständigkeit“ der Staatssekretärin sei daran erinnert, dass die „Verpflichtung“, auf die sich die beklagte Partei beruft, nicht absolut ist, da Artikel 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorsieht, dass, wenn der Minister oder sein Beauftragter einen Ausweisungsbeschluss fasst, er *„das Wohl des Kindes, den Gesundheitszustand des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen“* berücksichtigt, und da eine solche im belgischen Gesetz vorgesehene „Verpflichtung“ in jedem Fall im Lichte der Menschenrechte zu beurteilen ist, die in den internationalen Rechtsinstrumenten verankert sind, die für den belgischen Staat verbindlich sind, darunter die Artikel 3 und 8 der EMRK, auf welche sich der Kläger beruft (vgl. Staatsrat, Entscheide Nr. 239.259 vom 28. September 2017 und Nr. 240.691 vom 8. Februar 2018).

3.12. Das erste Rechtsmittel ist im angegebenen Maße begründet. Diese Feststellung führt zur Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses. Die übrig angeführten Verstöße brauchen daher nicht weiter geprüft zu werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIESST DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einzigster Artikel

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen vom 23. Juni 2023 wird für nichtig erklärt.

So in Brüssel in öffentlicher Sitzung am neunzehnten Oktober zweitausenddreißig verkündet von:

Herr C. ROBINET,

diensttuender Präsident, Richter für Ausländerstreitsachen,

Frau V. MARCHAT,

beigeordnete Greffierin.

Die Greffierin,

Der Präsident,

V. MARCHAT

C. ROBINET